

**Organisationsregelung des Instituts für wissenschaftliche  
Schlüsselkompetenzen (IwiS)  
der Universität Duisburg-Essen (UDE)  
vom 24. März 2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GVBl. S. 1210a), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Organisationsregelung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Organisation

§ 3 Aufgaben

§ 4 Vorstand

§ 5 Geschäftsführung des Instituts

§ 6 Ressorts

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

§ 8 In-Kraft-Treten

**§ 1 Rechtsstellung**

Das IwiS ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 HG.

**§ 2 Organisation**

Das IwiS gliedert sich wie folgt:

1) Vorstand

2) Geschäftsführung

3) Ressorts

### § 3 Aufgaben

(1) Das IwiS entwickelt und adaptiert unter Beteiligung der Fakultäten, des ZLB und des ZHQE Leitlinien für die Entwicklung, Förderung und Überprüfung von wissenschaftlichen Schlüsselkompetenzen aller Studierender der Universität Duisburg-Essen, insbesondere in den übergeordneten Themenfeldern Digitalisierung, Internationalisierung, Kommunikation und Nachhaltigkeit.

(2) Das IwiS wirkt federführend in Abstimmung mit den Fakultäten an der (Weiter-) Entwicklung der organisatorischen Rahmenbedingungen zum erfolgreichen Erwerb von wissenschaftlichen Schlüsselkompetenzen der Studierenden mit, u.a. für den sogenannten Ergänzungsbereich gemäß der jeweils gültigen Rahmenprüfungsordnung für Nicht-Lehramt BA-Studiengänge, und trägt so zur Sicherung und Entwicklung der Qualität des Studiums bei.

(3) Das IwiS entwickelt eigene Angebote für den Erwerb der wissenschaftlichen Schlüsselkompetenzen im Sinne von § 3 Abs. 1 und stellt diese bereit.

(4) Das IwiS legt dem Rektorat im Zusammenhang mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen einen Rechenschaftsbericht vor. Das IwiS erstellt jährlich einen Finanzplan für das Folgejahr und einen Finanzbericht für das abgelaufene Jahr gemäß der jeweils aktuellen Berichtsvorlage der Kanzlerin oder des Kanzlers und legt diese der oder dem Budgetkreisverantwortlichen vor.

### § 4 Vorstand

(1) Das IwiS wird durch den Vorstand geleitet.

(2) Der Vorstand übernimmt die fachliche und strategische Leitung und entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des IwiS. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Er

1.) wirkt an der Entwicklung der Leitlinien gemäß § 3 Abs. 1 mit und empfiehlt sie dem Rektorat,

2.) beschließt die Jahresplanung,

3.) empfiehlt dem Rektorat Änderungen der Ressorts gemäß § 6 Abs. 4,

4.) schlägt der oder dem Budgetverantwortlichen die Einsetzung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers vor,

5.) entscheidet über die Verwendung der Mittel und über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IwiS, soweit diese nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind.

6.) ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3 HG und gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(3) Der Vorstand wird durch das Rektorat auf Vorschlag gemäß § 4 Abs. 4 bestellt. Die Amtszeit beträgt für die Vorstandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 4 Ziff. 1, 2 & 3 vier Jahre. Die Amtszeit der studentischen Vorstandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 4 Ziff. 4. beträgt ein Jahr. Wiederholte Bestellung ist möglich.

Beratend gehören dem Vorstand die Geschäftsführung und die Prorektorin oder der Prorektor für Studium, Lehre und Bildung an. Weitere Personen können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses zu den Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden.

(4) Für die Zusammensetzung des Vorstandes gelten folgende Vorschlagsregelungen:

1.) aus der Gruppe der Hochschullehrenden schlagen die Dekanate aller Fakultäten der Universität Duisburg-Essen jeweils die Studiendekanin bzw. den Studiendekan oder ein

geeignetes anderes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrenden aus der jeweiligen Fakultät vor;

2.) die Statusgruppe der wissenschaftlich Beschäftigten im Senat schlägt 4 Personen aus der Gruppe der wissenschaftlich Beschäftigten der Universität Duisburg-Essen vor;

3.) die Statusgruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung im Senat schlägt 1 Person aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung vor.

4.) die Statusgruppe der Studierenden im Senat schlägt 5 Personen aus der Gruppe der Studierenden der Universität Duisburg-Essen vor.

(5) Der Vorstand wählt für jeweils eine Amtszeit aus seiner Mitte aus der Statusgruppe der Hochschullehrenden die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 8 Wochen eine zweite Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Wenn in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere das Nähere zu Sitzungseinberufung und Abstimmungen geregelt wird.

(9) Die oder der Vorstandsvorsitzende

1.) beruft mindestens einmal im Semester den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzungen,

2.) vertritt das IwiS innerhalb der UDE und berichtet dem Rektorat,

3.) ist rechenschaftspflichtig gegenüber dem Vorstand,

4.) legt dem Vorstand einen gemeinsam mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer erarbeiteten Plan über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel vor,

5.) erstellt gemeinsam mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer den Finanzplan und den Finanzbericht gemäß § 3 Abs. 4 sowie den Rechenschaftsbericht und legt diese der oder dem Budgetverantwortlichen vor,

6.) führt die Verhandlungen zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem IwiS und dem Rektorat.

## **§ 5 Geschäftsführung des Instituts**

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist der oder dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt. Ihr oder ihm obliegt die operative Leitung des IwiS, insbesondere

1.) führt sie oder er die Geschäfte des IwiS gemäß den Aufgaben aus § 3,

2.) ist sie oder er verantwortlich für die Aufgabenerfüllung und Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse, insbesondere der Jahresplanung, der Mittelverwendung sowie des Einsatzes der Mitarbeitenden gemäß § 4 Abs. 2,

3.) ist sie oder er den Mitarbeitenden im IwiS direkt vorgesetzt und weisungsbefugt,

4.) berichtet sie oder er an den Vorstand und erstellt gemeinsam mit dem oder der Vorstandsvorsitzenden den Finanzplan und den Finanzbericht sowie den Rechenschaftsbericht des IwiS (vgl. § 4 Abs. 9 Ziff. 5),

5.) bereitet sie oder er die Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Rektorat vor.

### **§ 6 Ressorts**

(1) Das IwiS ordnet seine Aufgaben gemäß den in § 3 Abs. 1 genannten Themenfeldern Ressorts zu.

(2) Für jedes Ressort wird durch den Vorstand eine Person benannt, welche die fachliche Umsetzung der Aufgaben in den Ressorts koordiniert und als erste Ansprechperson der Mitarbeitenden des jeweiligen Ressorts sowie des Vorstandes und der Geschäftsführung fungiert.

(3) Die Ressorts sind:

- 1.) Sprachkompetenzen
- 2.) Methodenkompetenzen
- 3.) Transdisziplinäre Kompetenzen

(4) Die Ressorts können auf Empfehlung des Vorstandes durch Beschluss des Rektorates verändert werden.

### **§ 7 Wissenschaftlicher Beirat**

Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen wissenschaftlichen Beirat berufen. In den wissenschaftlichen Beirat bestellt das Rektorat auf Vorschlag des Vorstands Mitglieder von universitären und/oder außeruniversitären Einrichtungen. Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Organisationsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung für das Institut für Optionale Studien (IOS) der Universität Duisburg-Essen vom 03.07.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Duisburg-Essen vom 16.03.2022

Duisburg-Essen, den 24. März 2022

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Sabine Wasmer